

Bekanntmachung

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Sachgebiet 42 – Gewässerschutz - Abfallrecht
Az. 42-6421-0022-2015

**Wasserrecht und Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung
Entnehmen von Wasser aus einem Brunnen auf dem Grundstück Flurnummer 156, der
Gemarkung Oberlaimbach, Stadt Scheinfeld, zur Brauch- und Löschwasserversorgung
der Kläranlage Scheinfeld; Stadt Scheinfeld, Hauptstraße 3, 91443 Scheinfeld**

Gegenstand:

Die Stadt Scheinfeld beantragte durch Vorlage der Antragsunterlagen vom 05.11.2021 die Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Entnehmen von Grundwasser, zum Zwecke der Brauch- und Löschwasserversorgung der Kläranlage Scheinfeld.

Eine Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls auf Grundlage des § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. der Anlage 1 Nr. 13.3.3 hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim stellt daher fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Maßnahme nicht durchzuführen ist (§ 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

Hinweis: Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG)

Diese Feststellung wird hiermit ortsüblich bekannt gegeben. Dieser Bekanntmachungstext ist auch auf den Internetseiten des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim unter folgendem Link abrufbar: www.kreis-nea.de/qr/27a

Neustadt a.d.Aisch, den 17.01.2021



Wust (Oberregierungsrat)